



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: e1*97/24*2005/30/9/III*0634*00
Number of the type approval:

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Jede Einrichtung, die dem genehmigten Typ entspricht, ist gemäß der angewendeten Vorschrift zu kennzeichnen.

Das Genehmigungszeichen lautet wie folgt:



Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen. Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten - auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen. Es kann zu diesem Zweck nach den Regeln der zugrundeliegenden Vorschriften Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Bauartgenehmigungsbogen

betreffend eine Nicht-Originalauspuffanlage für einen
Typ eines Kraftrads

Component type-approval certificate

in respect of a non-original exhaust system for a type of motorcycle

Prüfbericht Nr. - Report No: 06-7120-00-01

des Technischen Dienstes - by technical service:

Technischer Überwachungs-Verein Pfalz Verkehrswesen GmbH
DE-67245 Lamsheim

vom - date: 30.05.2006

Nr. der Bauartgenehmigung: e1*97/24*2005/30/9/III*0634*00
Component type-approval No.:

1. Fabrikmarke der Anlage - Make of exhaust:
FAILERT
2. Typ der Anlage - Type of exhaust:
FM-S1
3. Name und Anschrift des Herstellers - Name and address of manufacturer:
Thekla Fallert
DE-77887 Sasbachwalden
4. Name und Anschrift des Beauftragten des Herstellers (falls zutreffend):
if applicable, name and address of the manufacturer's authorized representative:
entfällt
not applicable
5. Fabrikmarke(n), Typ(en) und gegebenenfalls Varianten und Versionen des Fahrzeugs (der Fahrzeuge), für die die Anlage bestimmt ist -
Make(s) and Type(s) and any variant(s) or version(s) of the vehicle(s) for which the exhaust system is designed:
siehe Anlage 2 des Prüfberichts -
see enclosure 2 of test report